

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/5/19 87/16/0003

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 19.05.1988

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §308 Abs3:

Rechtssatz

Die Frist für die Stellung des Wiedereinsetzungsantrages nach§ 308 Abs 3 BAO ist bei Versäumung einer Rechtsmittelfrist ab Kenntnis der Verspätung des eingebrachten Rechtsmittels zu berechnen (Hinweis E 30.6.1983, 82/06/0056).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987160003.X02

Im RIS seit

19.05.1988

Zuletzt aktualisiert am

12.11.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \mbox{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \mbox{ www.jusline.at}$